

Ostdeutsche - Rev  
1. I. 19

## Volkwehr und Berufsoffizier.

Eine Anzahl angesehenen Berufsoffiziere hat dem Staatsamt für Heerwesen ein Memorandum überreicht, welches unter Aufsicht von Tatsachen Mitteilungen über Vorgänge enthält, welche geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in hohem Maße zu erregen. Es heißt dort: Laut Verfügung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen wurde allen Berufsoffizieren die Annahme aller etwaigen Dienstposten, so auch der Eintritt in die Volkwehrformationen bei Androhung von Zwangsmaßnahmen und Repressalien anbefohlen. Der Berufsoffizier ist und war im Staate immer nur ein Organ der Ordnung, welches seine ganzen Kräfte jederzeit ohne jede Beeinträchtigung der Parteipolitik dem Gesamtwohle des Staates widmete. Die derzeitigen Zustände und die Dienstverhältnisse bei den Volkwehrformationen, Wien, 5., Siebenbrunnenkaserne, machen den Berufsoffizieren den Eintritt, beziehungsweise ein Verbleiben in diesen Formationen unmöglich und zwingen sie, die Gründe hierfür darzulegen, damit die nachher geschilderten Zustände behoben werden.

Gelegentlich der Schaffung der Volkwehr hat Oberleutnant in der Reserve Heinrich Lunzer in der Kaserne des Schützen-Regiments Nr. 24 eine Volkwehrformation angeworben, sie nach und nach auf zwei Bataillone erweitert, dann entgegen dem Statut über die Aufstellung der Volkwehrformationen ein Regimentskommando mit einer eigenen Stabeinteilung aufgestellt und sich selbst zum Regimentsführer ernannt, eventuell von der Mannschaft wählen lassen. Bei diesen Volkwehrformationen wurden auf Befehl des Oberleutnants Lunzer im engsten Einvernehmen mit der roten Garde in der Stiftskaserne nur organisierte Arbeiter — also nur Angehörige einer, und zwar der sozialdemokratischen Partei — angeworben; bei den allwöchentlichen Regimentsversammlungen im Eisenbahnerheim in Wien, 5. Bezirk, werden radikal-sozialistische Ideen gepflegt und verbreitet. In der von der Volkwehr beigegebenen Kasernenwache wird nur die Zeitschrift „Der freie Soldat“ mit ihren bekannt kommunistischen Tendenzen verkauft.

Unter solcher Führung mußten sich aber diese Volkwehrformationen zu wohlbewaffneten und ausgerüsteten Gardien entwickeln, welche nicht dem Staate in seiner Gesamtheit, sondern einer einzelnen politischen Partei dienen, aber aus Staatsmitteln erhalten werden. Die in einer der letzten Sitzungen der Soldatenräte der Volkwehr geforderte Ablegung der Grabschwüre fand sofort bei Oberleutnant Lunzer Zustimmung und erscheint dieser seither ohne Distinktion.

Wie sich unter solcher Führung die disziplinären Verhältnisse bei diesen Formationen entwickelten, kann aus nachstehenden Schilderungen entnommen werden: Eines Tages wurden circa 50 Mann strafweise aus der Volkwehr entlassen. Raslos steht ein Feldwebel vor einem Zimmer, in welchem zwei bis drei Mäntel, einige Hosen und Hemden usw. liegen und erzählt: Das soll die Ausrüstung von 30 Männern sein. Auf die Frage, ob da nichts geschehe und ob das nicht dem Oberleutnant Lunzer gemeldet werde, erhalt man die Antwort: „D ja, aber er könne auch nichts machen, weil sonst in der Kaserne ein Kravall entstehe“. Daß sich viele Leute mehrere Male ausrüsten ließen und ihre ganze Ausrüstung — selbst die Gewehre — verkauften, soll sehr häufig vorgekommen sein und könnten die diesbezüglichen genaue Daten vielleicht bei den einzelnen Volkwehrkompanien erhoben werden. Ein Gefreiter der Volkwehr (der Name ist bekannt) begegnet in der Kaserne seinem früheren Feldwebel und fragt ihn, ob er auch bei der Volkwehr sei. Auf die verneinende Antwort erwidert er wörtlich: „Nun, da sind Sie schon dumm. Ich bleibe zwar auch nur solange dabei, bis ich das, was ich durch den Krieg verloren, wieder hereingebracht habe. Glauben Sie, ich esse jetzt noch eine Menage? Ich brauche täglich meinen Hundsteter. Da schauen Sie her!“ Hierauf zeigte der Gefreite dem Feldwebel eine mit 1000 und 100 Kronen-Banknoten gefüllte Brieftasche.

Solche Vorfälle könnten noch in großer Zahl hier vorgebracht und auch bewiesen werden.

Ursprünglich war als Kommandant des Volkwehrbataillons ein verdienter, im Kriege dreimal verwundeter Stabsoffizier bestimmt. Derselbe führte auch durch einige Tage das Bataillonskommando, und er sich die politischen Einmischungen des Oberleutnants Lunzer verbat und Ordnung einführen wollte, wurde ihm eines Tages durch den Schiffsbesitzer des Volkwehrkommandos Wien, Majors Hennig, erklärt, der von der Mannschaft gewählte Bataillonskommandant sei der Oberleutnant Lunzer. Hierauf trat der

Stabsoffizier mit den meisten aktiven Offizieren zurück und es entstanden dann bei dieser Volkwehrformation die vorgeschilderten Verhältnisse.

Es gab aber auch Organe in der Kaserne, welche die Verwaltungsgewalt über die ehemals ärarischen, jetzt also staatlichen Güter nicht so ohne weiteres der direkt terroristischen Handhabung des Oberleutnants Lunzer ausliefereten. Es wird hier in Kürze geschildert, mit welchen Mitteln derartige Widerstände überwunden wurden, so zum Beispiel bei der Uebergabe der Verwaltung der Menagegruppe 12, welche eine Verpflegungsmittelausgabestelle des liquidierenden Militärkommandos für die Truppen und Sanitätsanstalten im 5., 10. und 12. Bezirk ist. Vorerst gelangte eine anonyme Anzeige an das Volkwehrkommando Wien oder an das Staatsamt für Heerwesen, worin über das angebliche Verschicken eines schwarzen Fonds von 60.000 K. berichtet und ein rasches Eingreifen empfohlen wird, weil sonst der Kommandant und der Verwaltungsoffizier (hier werden Namen angeführt) dieses Geld für sich in Sicherheit bringen würden. Einige Tage später erscheint Oberleutnant Lunzer in der Kaserne mit einem Befehl des deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen, D-Adj. 3. 467, vom 3. Dezember 1918, gefertigt vom Unterkontrollsekretär Dr. Deutsch, welcher die Anordnung zur sofortigen Uebergabe der Menagegruppe 12 an das Volkwehrbataillonskommando mit dem Zusatz enthält, daß über die Tätigkeit des bisherigen Verwaltungsoffiziers (mit Anführung des Namens) vom Volkwehrbataillonskommando zu berichten ist. Dieser Befehl ist bei keiner Zwischenstelle, auch nicht beim Volkwehrkommando, durchgelaufen. Derselben hat sich daher Oberleutnant Lunzer durch seine persönlichen Beziehungen zum Unterkontrollsekretär Dr. Deutsch und, wie der Zusatz beweist, durch schwere Verdächtigungen einwandfreier aktiver Offiziere verschafft. Zu gleicher Zeit werden in der Mannschaft durch unerwähnte Kräfte Gerüchte verbreitet, welche besagen, daß in der Wohnung des Verwaltungsoffiziers eine Hausdurchsuchung vorgenommen und eine ganze Tabakfassung der Mannschaft beschlagnahmt worden ist. Die ganzen Anschuldigungen erwiesen sich bei der Uebergabe der Menageverwaltung und bei der Untersuchung des Verüchtes als vollkommen grundlos und der in seiner Ehre schwer gekränkte Offizier muß sich mit einer diesbezüglichen Erklärung des Oberleutnants Lunzer vor den Vertrauensmännern der Volkwehr — so gut er eben kann — abfinden. Auf ähnliche Weise kam Oberleutnant Lunzer auch zur Gewalt über die Monturs- und Waffenmagazine der Kaserne. Wie dessen Wirtschaftsgebarung funktionierte, ist aus den vorgeschilderten Vorfällen zu entnehmen. Heute sind in der Kaserne alle Magazine an guten Sorten leer und kostbares Staatsvermögen ging hierdurch verloren. Es kann hierbei wiederum nur auf die vollkommen analogen Vorgänge beim Monturmagazin in Brunn a. G. und die dortigen Dienstleistungen der Volkwehrformationen Siebenbrunnkaserne unter Kommando des Oberleutnants Lunzer verwiesen werden und spielt auch bei diesen Vorfällen wiederum die vom Unterkontrollsekretär Dr. Deutsch gefertigte unbeschränkte Vollmacht die entscheidende Rolle.

Der deutschösterreichische Staat hat bei Verkündung der Republik die Abschaffung der alten Protektions- und Massenherrschaft auf sein Banner geschrieben und die vollkommene Gleichheit, Freiheit und gerechte Behandlung aller seiner Bürger verkündet.

Oberleutnant Lunzer ist circa 23 Jahre alt, hat bisher ein oder zwei Semester Jus studiert, besaß und besitzt daher noch überhaupt keine Lebensstellung, in welcher er sich besondere Erfahrungen und besondere persönliche Verdienste hätte erwerben können, welche eine so auferwartliche Bevorzugung und Bestellung dieses jungen, unerfahrenen Menschen zum Regimentskommandanten nach dem allgemein verkündeten Gerechtigkeitsprinzip rechtfertigen würde. Im Kriege eingerückt, hat er sich als Einjähriger und dann später als Fähnrich und Leutnant im Felde wie durchschnittlich alle Offiziere brav gehalten und geschlagen, aber wie amtlich festgestellt werden kann, in keiner Weise durch besondere Taten oder Fähigkeiten hervorgetan. Er verdankt seine jetzige außerordentliche Machtstellung nur seinen persönlichen Beziehungen zum Unterkontrollsekretär Dr. Deutsch, über deren Ursprung nur unüberprüfbare Gerüchte verlauten, mit welchen Beziehungen er sich selbst aber ganz öffentlich brüftet.

Selbst das Staatsamt für Heerwesen scheint in der letzten Zeit das unbedingte Vertrauen zu Oberleutnant Lunzer verloren zu haben und hat ihm in der Person des Offizials für den technischen Dienst auf Kriegsbauer Josef Tomischil eine Art Vertrauensmann beigegeben. Derselbe führt in der Kaserne eigenmächtig den Titel Oberleutnant und bekleidet die Stelle eines zweiten Regimentsführers. Derselbe verdankt ebenfalls seine Stellung keineswegs seinen militärischen Kenntnissen oder Verdiensten (er wurde bei den Landsturmübungen zum Waffendienst nicht geeignet befunden und daher gar nicht militärisch ausgebildet), sondern den politischen Beziehungen seines Vaters, des bekannten Eisenbahnarbeiterführers Tomischil.

Unter Anrufung des vom deutschösterreichischen Staate verkündeten Freiheits- und Gerechtigkeitsprinzips für alle Bürger erheben die Offiziere die Forderung, die geschädigten Zustände bei den Volkwehrformationen Siebenbrunnengasse ehestens abzuschaffen und zu ermöglichen, daß auch bei diesen Formationen die bisher vom Staatsamt für Heerwesen oder vom Volkwehrkommando Wien ergangenen Befehle über die Organisation der Volkwehr und über die Demobilisierung und Abrüstung der Reserveoffiziere voll und ganz befolgt werden. Desgleichen muß noch nach der verkündeten allgemeinen Gewissensfreiheit verlangt werden, daß die Ausnahme von Offizier und Mann in die genannten Volkwehrformationen nicht von der Ablegung eines einseitigen, politischen Parteibekennnisses abhängig gemacht werden darf.